

**Verordnung zum Schutz des Kalksteinbruchs Mascherode
als „Geschützter Landschaftsbestandteil“
in der Stadt Braunschweig
vom 23. Dezember 1997**

Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 Nds. Naturschutzgesetz (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242) in der derzeit gültigen Fassung wird folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Geschützter Landschaftsbestandteil**

- (1) Das in Absatz 2 bezeichnete Gebiet auf dem Flurstück 180/7 in der Gemarkung Mascherode, Flur 5, wird zum geschützten Landschaftsbestandteil „Kalkstein Mascherode“ erklärt. Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt das Kurzzeichen LB-BS 2.
- (2) Die Abgrenzung des Schutzobjektes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 1000. Die Grenze ist durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet. Geschützt ist die innerhalb der gestrichelten Linie gelegene Fläche. Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,4 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Der Kalksteinbruch wird wegen seines bewegten Bodenreliefs sowie wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild des Braunschweiger Raumes und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zum „Geschützten Landschaftsbestandteil“ erklärt.
- (2) Bei dem zu schützenden Landschaftsbestandteil handelt es sich um einen aufgelassenen Kalksteinbruch, auf dessen kalkreichen flachgründigen Standorten sich eine standortspezifische Flora und Fauna entwickelt hat. Die Oberfläche ist durch den Abbau hügelig-wellig bewegt. Aufgrund der vorherrschenden Standortgegebenheit, insbesondere der überwiegend trocken-warmen Verhältnisse und der bewegten Oberfläche mit vielfältigen Strukturen (Gehölzsäume, Ruderalfluren, temporäre Gewässer) dient er der Erhaltung spezialisierter und schützenswerter Pflanzengesellschaften und in ihrem Bestand bedrohter Tierarten und trägt zur Artenvielfalt und somit zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Die Bedeutung für das Landschaftsbild ergibt sich aus der Tatsache, dass der Kalksteinbruch das letzte Kalktrockenbiotop im Braunschweiger Raum darstellt, dessen Eigenart, Schönheit und Vielfalt es zu bewahren gilt. In der ansonsten ausgeräumten Bördenlandschaft dieser Region trägt der Kalksteinbruch aufgrund seiner Eigenart und Schönheit zur Belebung des Landschaftsbildes bei.

**§ 3
Verbote**

- (1) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils sind folgende Handlungen untersagt:
 1. Den Vegetationsbestand zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu beseitigen sowie Pflanzungen einzubringen,
 2. einzelne Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu schädigen,
 3. Sträucher und Bäume auf den geschützten Flächen zu verändern, zu beseitigen oder zu pflanzen,

4. Tiere einzubringen, zu entnehmen oder zu schädigen, ausgenommen bei der befugten Jagdausübung,
 5. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine bauaufsichtsbehördliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist,
 6. Abfälle, Müll, Schutt, Abraum aller Art und andere Materialien einzubringen bzw. ab- und zwischenzulagern,
 7. Bodenbestandteile zu entnehmen oder einzubringen oder die Bodengestaltung zu verändern,
 8. mit Wasser gefüllte Senken auf der geschützten Fläche in sonstiger Weise zu verändern oder sie zu beseitigen,
 9. Maßnahmen, die geeignet sind, das Grundwasser oder den Grundwasserstand zu beeinträchtigen,
 10. die Bodendecke abzubrennen oder sonstige Feuer anzuzünden und Pflanzenhandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes auf der Bodendecke sowie Düngemittel oder ähnliche Stoffe aufzubringen,
 11. Freizeitaktivitäten mit schädigendem Einfluß auf den geschützten Landschaftsbestandteil, insbesondere Motocross, Mountainbike-Fahren, Reiten,
 12. Kraftfahrzeuge zu waschen, zu reinigen, oder instand zu setzen,
 13. Lagern, Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen,
 14. Freilaufenlassen von Hunden.
- (2) Die Verbote gelten nicht für die nach § 5 dieser Verordnung von der Naturschutzbehörde angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 4 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die Stadt Braunschweig auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteils führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) Die Befreiung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

**§ 5
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Gemäß § 29 NNatG sind die Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte verpflichtet, Maßnahmen zur Pflege, Wiederherstellung oder zur Entwicklung des Landschaftsbestandteiles auf entsprechende Anordnung zu dulden.

**§ 6
Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Geboten dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne dass hierfür eine Befreiung nach dieser Verordnung erteilt worden ist, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 64 Nr. 1 NNatG.

Diese kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu DM geahndet werden.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 23. Dezember 1997

Stadt Braunschweig

Steffens
Oberbürgermeister

(S)

Dr. Bräcklein
Oberstadtdirektor

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 23. Dezember 1997

Dr. Bräcklein
Oberstadtdirektor